

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 (Doppelhaushalt) Stadt Elsterwerda



11.05.2021
Stadt Elsterwerda
Rica Reinel-Langner

Inhaltsverzeichnis

- 1. Haushaltssatzung**
- 2. Vorbericht (grafischer und tabellarischer Teil)**
- 3. Haushaltsausgleich / *Haushaltssicherungskonzept (entfällt)***
- 4. Produktbuch**
- 5. Gesamtergebnisplan**
- 6. Teilergebnispläne nach Produktbereichen**
- 7. Teilergebnispläne pro Produkt**
- 8. Gesamtfinanzplan**
- 9. Teilfinanzpläne nach Produktbereichen**
- 10. Teilfinanzpläne pro Produkt**
- 11. Teilfinanzpläne Teil B pro Produkt – investiver Teil**
- 12. Wirtschaftspläne der Beteiligungen**
- 13. Stellenplan**
- 14. Deckungskreise/Budgets**

Haushaltssatzung der Stadt Elsterwerda für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, Seite 286 – zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom **24.06.2021** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Gesamtplan

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre **2021/2022**

		2021	2022
1. Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
	Ordentlichen Erträge auf	14.510.000 €	14.315.600 €
	Ordentlichen Aufwendungen auf	15.009.800 €	14.862.400 €
	Außerordentlichen Erträge auf	46.400 €	5.000 €
	Außerordentlichen Aufwendungen auf	27.600 €	5.000 €
2. Im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
	Einzahlungen auf	15.023.400 €	15.283.200 €
	Auszahlungen auf	15.802.700 €	16.003.100 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

	2021	2022
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.605.200 €	13.389.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.550.400 €	13.472.000 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.418.200 €	1.893.900 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.737.300 €	2.067.400 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	515.000 €	463.700 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

*Hinweis: Die Festsetzung der Ermächtigung zur Aufnahme von **Kassenkrediten** ist mittels eines gesonderten, haushaltsjahrübergreifenden Beschlusses (VI/2015/064 vom 29.10.2015) erfolgt. Der Höchstbetrag zur Aufnahme von Kassenkrediten wurde darin auf 3.500.000 € festgesetzt.*

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4 Steuerhebesätze

Die **Steuersätze für Realsteuern** wurden in der **Steuersatzung gemäß Beschluss VII/2020/071 ab 01.01.2021 gesondert festgesetzt.**

Diese betragen:

		2021	2022
1. Grundsteuer			
Grundsteuer A	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	315 v.H.	315 v.H.
Grundsteuer B	b) für Grundstücke	405 v.H.	405 v.H.
2. Gewerbesteuer		330 v.H.	330 v.H.

§ 5 Wertgrenzen

1.	Die Wertgrenze , ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen (<i>unvorhersehbare, seltene und ungewöhnliche Vorgänge</i>) als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird festgesetzt auf:	100.000 €
2.	Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt (<i>Finanzplan Teil B</i>) einzeln darzustellen sind, wird festgesetzt auf:	10.000 €
3.	Die Wertgrenze , ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird festgesetzt auf:	50.000 €
	Alle Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, die auf der Grundlage bzw. als Folge von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind nicht als erheblich im Sinne von § 70 der Kommunalverfassung anzusehen, d.h. sie bedürfen keiner Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung. Gleiches gilt für Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie in voller Höhe aus zweckbestimmten Entgelten oder Zuschüssen gedeckt werden und Aufwendungen, die aus inneren Verrechnungen oder Abschreibungen aufgrund beschlossener Investitionsmaßnahmen entstehen.	
4.	Die Wertgrenze , ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, wird wie folgt festgesetzt:	
	a) Entstehung eines voraussichtlichen Fehlbetrages in Höhe von	350.000 €
	b) bisher nicht veranschlagte Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von sofern sie nicht mindestens zu 50 % aus Zuschüssen / Zuweisungen gedeckt werden.	500.000 €

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Die gesetzliche Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 63 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg i. V. m. § 26 Absatz 4 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung entfällt aufgrund des vorliegenden Haushaltsausgleiches.

§ 7 Stellenplan

Es gilt der gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) beigefügte Stellenplan.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Elsterwerda für die Jahre 2021/2022 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und bedarf daher keiner Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Elsterwerda, den 25.06.2021

Anja Heinrich, Hauptamtliche Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Ich ordne die Bekanntmachung der am 24.06.2021 beschlossenen **Haushaltssatzung der Stadt Elsterwerda für die Jahre 2021/2022** in der Tageszeitung *LAUSITZER RUNDSCHAU, RUNDSCHAU FÜR ELSTERWERDA UND BAD LIEBENWERDA* an.

Der Haushaltssatzung 2021/2022 liegt folgender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda zu Grunde:

Haushaltssatzung Doppelhaushalt 2021/2022, Beschlussnummer VII/2021/023.

Elsterwerda, 25.06.2021

Anja Heinrich, Hauptamtliche Bürgermeisterin

Hinweis zur Einsichtnahme:

Die Haushaltssatzung 2021/2022 mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann im Rahmen der Sprechzeiten im Fachbereich II / Finanzen, Zimmer 118 (Kämmerin) eingesehen werden.

Elsterwerda, 25.04.2021

Anja Heinrich, Hauptamtliche Bürgermeisterin